

Geschäftsordnung für den Landesvorstand

gültig seit 26.08.2023

§ 1 Grundsätze der Geschäftsordnung

- (1.1) Diese Geschäftsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung und zu den Ordnungen des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. die Aufgaben des Landesvorstandes, Abwicklung von Rechtsgeschäften, Erteilung von Vollmachten, die Umsetzung des Haushaltsplans und die Durchführung der Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes.
- (1.2) Sie gilt für alle Mitglieder des Landesvorstandes, die Landesrevisor*innen sowie für die Landesgeschäftsführung und die Referent*innen sowie für die Leitung des Erholungszentrums Büsum.
- (1.3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Landesvorstand.

§ 2 Vollmachten/Rechtsgeschäfte

- (2.1) Gemäß § 12 Ziff. 1 der Satzung sind je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung kann per Untervollmacht in einzelnen Angelegenheiten auf Dritte oder einzelne Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes übertragen werden.
- (2.2) Der Landesvorstand, vertreten durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes, kann hauptamtlichen Mitarbeitenden eine Vollmacht für die zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. erteilen.
- (2.3) Sowohl ehren- als auch hauptamtliche Mitarbeitende können im Rahmen dieser Geschäftsordnung bevollmächtigt werden, verantwortlich Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind, zu tätigen.

- (2.4) Die Vollmacht wird nach jeder Landesverbandstagung dem Geschäftsführenden Landesvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Vollmacht ist befristet für die Amtsdauer des Landesvorstandes und jederzeit widerrufbar.

Erholungszentrum Büsum

- (2.5) Die Leitung des Erholungszentrums Büsum wird bevollmächtigt, im Rahmen dieser Geschäftsordnung (Umsetzung des Haushaltsplanes) verantwortlich alle erforderlichen Rechtsgeschäfte zum laufenden Betrieb des Erholungszentrums Büsum zu tätigen.

Geschäfte zur Führung des Orts- und Kreisverbandes

- (2.6) Für die Führung der Geschäfte der Orts- und Kreisverbände gelten die Ordnungen für das Finanzwesen für die Kreis- und Ortsverbände des SoVD Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

§ 3 Grundsatzbeschlüsse des Geschäftsführenden Landesvorstandes und des Gesamt-Landesvorstandes

- (3.1) Der Landesvorstand und der Geschäftsführende Landesvorstand können Beschlüsse fassen, die für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie für die Gliederungen von dauerhafter grundsätzlicher Bedeutung sind. Diese Beschlüsse werden in den Grundsatzbeschlüssen zusammengefasst.
- (3.2) Die Führung der Grundsatzbeschlüsse obliegt der Landesgeschäftsführung.
- (3.3) Die Grundsatzbeschlüsse werden nach jeder Landesverbandstagung dem Landesvorstand (LV-Beschlüsse) oder dem Geschäftsführenden Landesvorstand (GLV-Beschlüsse) erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (3.4) Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Grundsatzbeschlüsse erfolgt durch das jeweilige Beschlussgremium. GLV-Beschlüsse können auch durch den Landesvorstand geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

§ 4 Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes

- (4.1) Die Landesvorsitzende/der Landesvorsitzende repräsentiert den SoVD Landesverband Schleswig-Holstein e.V. nach innen und nach außen.
- (4.2) Die weiteren Zuständigkeiten der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt (s. Anlage).

§ 5 Finanz- und Kassenwesen/Umsetzung des Haushaltsplanes

- (5.1) Für das Finanz- und Kassenwesen gelten die Ordnungen für das Finanzwesen des SoVD Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister gewährleistet die Beachtung.

- (5.2) Es gilt der Grundsatz der unbaren Zahlung für die Abwicklung aller Zahlungen des SoVD SH; Barzahlungen sollen vermieden werden.
- (5.3) Des Weiteren gilt der Grundsatz des 4-Augen-Prinzips.
- (5.4) Online-Überweisungen werden ausschließlich durch zwei Personen vorgenommen. Damit ist das 4-Augen Prinzip gewährleistet.
- (5.5) Aufträge bis zu einem Auftragswert von 500 Euro (brutto) können mündlich getätigt werden. Darüber hinaus ist eine Auftragserteilung in schriftlicher Form oder per Mail vorzunehmen. Ab einem Auftragswert von 5.000 Euro (brutto) sind drei Angebote einzuholen.
- (5.6) Aufträge bis zu 5.000 Euro, die von Referenten für Vorstandsmitglieder erteilt werden sollen, sind durch die jeweiligen Vorstandsmitglieder mit zu unterzeichnen.
- (5.7) Rechnungen sind durch verantwortliche Mitarbeitende oder das jeweilige Vorstandsmitglied auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.
- (5.8) Der/die Landesvorsitzende, die stellvertretenden Landesvorsitzenden, die Landesgeschäftsführung und die Leitung des EHZ Büsum können im Einzelfall alleinverantwortlich innerhalb des verabschiedeten Haushaltsplanes über einen Betrag bis zu 10.000 Euro (brutto) verfügen.
- (5.9) Für Aufträge über 10.000 Euro (brutto) ist ein Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes und für Aufträge über 100.000 Euro (brutto) ein Beschluss des Landesvorstandes erforderlich.

Erholungszentrum Büsum

- (5.10) Die Leiterin/der Leiter des EHZ Büsum kann im Rahmen des vom Landesverband vorgegebenen Bewirtschaftungsplanes für das EHZ Büsum Ausgaben tätigen.
- (5.11) Das für das EHZ zuständige Vorstandsmitglied kann bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro (netto) Maßnahmen im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes für die Unterhaltung des Erholungszentrums Büsum veranlassen.
- (5.12) Bei Eilentscheidungen bis zu 80.000 Euro (netto), die nicht rechtzeitig dem Geschäftsführenden Landesvorstand vorgelegt werden können, ist vorab die Zustimmung der Landeschatzmeisterin/des Landeschatzmeisters einzuholen.

§ 6 Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes

- (6.1) Sitzungen des Landesvorstandes finden regelmäßig drei bis vier Mal im Jahr statt und Sitzungen des Geschäftsführenden Landesvorstandes in der Regel am ersten Montag im Monat.
- (6.2) Der Geschäftsführende Landesvorstand legt die Termine für die ordentlichen Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes am Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
- (6.3) Die Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind nicht öffentlich. Der jeweilige Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer nicht stimmberechtigter Personen zur Sitzung entscheiden.

§ 7 Einberufung

- (7.1) Sitzungen des Geschäftsführenden Landesvorstandes werden
 - (a) von der Landesvorsitzenden/dem Landesvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einer/einem der stv. Landesvorsitzenden einberufen oder
 - (b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des GLV.

§ 8 Tagesordnung und Vorlagen

- (8.1) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (8.2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis drei Wochen vor Sitzung des Landesvorstandes und bis acht Tage vor der Sitzung des Geschäftsführenden Landesvorstandes bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden eingegangen sind.
- (8.3) Die Tagesordnung für Sitzungen des Landesvorstandes muss 14 Tage vor dem Termin der Sitzung des Landesvorstandes zum Versand aufgegeben worden sein.
- (8.4) Die Tagesordnung für Sitzungen des Geschäftsführenden Landesvorstandes muss sechs Tage vor dem Termin der Sitzung des Geschäftsführenden Landesvorstandes zum Versand aufgegeben worden sein.
- (8.5) Die im Rahmen der Sitzung des Geschäftsführenden Landesvorstandes zu beratenden Tagesordnungspunkte sind vertraulich zu behandeln. Alle Mitglieder des Landesvorstandes sowie regelmäßig teilnehmende Gäste haben eine Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit zu unterzeichnen.
- (8.6) Zu den Tagesordnungspunkten sind Vorlagen beizufügen, die mit der Einladung zu versenden sind. Aus der Vorlage muss ersichtlich sein, wer diese erstellt hat und mit einer Beschlussempfehlung zu versehen.
- (8.7) Die Vorlagen müssen gegebenenfalls die Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme beziffern und einen Hinweis auf die Haushaltsposition, aus dem die Kosten finanziert werden sollen, enthalten. Die Kosten sind brutto im Protokoll anzugeben.
- (8.8) Tischvorlagen werden nur zugelassen, wenn der Geschäftsführende Landesvorstand oder der Landesvorstand auf seiner Sitzung die Aufnahme des Tagesordnungspunktes und/oder der Vorlage zustimmt.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (9.1) Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (9.2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden festzustellen.
- (9.3) Im Falle der Stimmengleichheit bei Sitzungen des Landesvorstandes oder des Geschäfts-

- führenden Landesvorstandes wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9.4) Vor Abstimmung muss ein Antrag vorgetragen werden, sofern keine schriftliche Vorlage vorliegt bzw. vom Beschlussvorschlag der Vorlage abgewichen wird.
 - (9.5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Sitzungsleitung

- (10.1) Die Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden geleitet. Sollte die/der Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Die stellvertretenden Vorsitzenden klären vor Beginn der Sitzung die Übernahme der Sitzungsleitung.
- (10.2) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und seiner Vertretung wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die die/den (stellvertretende*n) Vorsitzende*n persönlich betreffen.
- (10.3) Die Sitzungsleitung kann das Wort entziehen oder Unterbrechungen anordnen.
- (10.4) Die Sitzungsleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung sowie Änderungs- und Ergänzungsanträge entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (10.5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Sitzungsleitung kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 11 Worterteilung und Rednerfolge

- (11.1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (11.2) Das Wort erteilt die Sitzungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Redeliste.
- (11.3) Berichterstattende und Antragstellende erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- (11.4) Die Sitzungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

§ 12 Wort zur Geschäftsordnung und Anträge zur Geschäftsordnung

- (12.1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilt.
- (12.2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur einmal Für- und Gegenrede geführt werden.

- (12.3) Die Sitzungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redende unterbrechen.
- (12.4) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem die/der Antragstellende und ein*e Gegenredner*in gesprochen haben.

§ 13 Wahlen

- (13.1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind und durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie sind bei der Einberufung bekannt zu geben und müssen auf der Tagesordnung stehen.
- (13.2) Beschließt der Vorstand nichts Anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.

§ 14 Protokolle

- (14.1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist schriftlich festzuhalten.
- (14.2) Das Sitzungsprotokoll ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (14.3) Nach Unterzeichnung erhalten das GLV-Sitzungsprotokoll:
 - Mitglieder des Landesvorstandes
 - Landesrevisor*innen
 - Landesgeschäftsführung und die nachgeordnete Führungsebene

Protokoll der Sitzungen des Landesvorstandes:

- Mitglieder des Landesvorstandes
 - Landesrevisor*innen
 - Ehrenlandesvorstandsmitglieder und dauerhafte Gäste
 - Landesgeschäftsführung und die nachgeordnete Führungsebene
- Davon ausgenommen sind alle Sonderprotokolle.
- (14.4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche nach Erhalt Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen wird in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums entschieden. Genehmigte Änderungen sind zu protokollieren. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt

§ 15 Inkrafttreten

- (15.1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Landesvorstand auf seiner Sitzung am 26.8.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

 Anlage

Geschäftsverteilungsplan für den Geschäftsführenden Landesvorstand ab 07/2023

Landesvorsitzender (Alfred Bornhalm)

- Vorbereitung der GLV- und LV-Sitzungen
- Repräsentative Aufgaben
- Mitglied im Bundesverbandsrat (stv. Vorsitzender)
- Entwicklung von sozialrechtlichen Kampagnen und deren Umsetzung für den Landesverband
- Kommunikation: Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, SoVD-Zeitung
- Marketing
- Kontakte zu Parteien, Verbänden, Regierung, Parlament
- Kooperationen
- Mitarbeit im Personalausschuss
- Mitarbeit im Finanzausschuss
- Aufgaben nach der Beschlusslage GLV und LV
- Der PARITÄTISCHE

Stellvertretende Landesvorsitzende (Petra Lenius-Hemstedt)

- Vertretung des Landesvorsitzenden
- EHZ Büsum
- Jugend
- Repräsentative Aufgaben
- Mitglied im Bundesverbandsrat
- Mitarbeit im Personalausschuss
- Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Kreis- und Ortsverbände
- Bei Bedarf Kontakte zu den Orts- und Kreisverbänden
- Aufgaben nach der Beschlusslage GLV und LV

Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses (Kirsten Grundmann)

- Vertretung des Landesvorsitzenden
- Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses
- Mitglied der Bundeskonferenz (stv. Sprecherin)
- AK Politik für Menschen mit Behinderung
- SoVD-Zeitung
- Fortbildung der ehrenamtlichen Sozialberater/innen
- Aufgaben nach der Beschlusslage GLV und LV
- Betreuung und Beratung der älteren und behinderten Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben

Vorsitzender des Organisationsausschusses (Hans-Otto Umlandt)

- Vertretung des Landesvorsitzenden
- Vorsitzender des Organisationsausschusses
- Mitglied im Bundesverbandsrat
- Vorsitzender des Personalausschusses
- Begleitung und Entwicklung der sozialrechtlichen Beratungsstrukturen des Landesverbandes
- Beauftragter für den Mitgliederservice
- Beauftragter für den Datenschutz
- Mitarbeit im Finanzausschuss
- Beratender Ausschuss für die Ernennung von Berufsrichter*innen in der Sozialgerichtsbarkeit
- Bei Bedarf Kontakt zu Orts- und Kreisverbänden
- Aufgaben nach der Beschlusslage GLV und LV

Landesschatzmeister (Manfred Hamann)

- Finanzangelegenheiten des Landesverbandes und des Erholungszentrums Büsum
- Mitglied der Bundeskonferenz
- Beauftragter für EDV-Angelegenheiten
- Liegenschaften
- Vorsitzender des Finanzausschusses des Landesverbandes
- Vertretung der Finanzanliegen des Landesverbandes im Bundesverband
- Aufgaben nach der Beschlusslage des GLV und LV

Landesfrauensprecherin (Gudrun Karp)

- Vorsitzende des Ausschusses für Frauenpolitik
- Mitglied der Bundeskonferenz
- Vertretung des Landesverbandes im Bundesfrauenausschuss
- Kontakte zu Frauenorganisationen, Parteien, Verbänden und Gleichstellungsbeauftragten
- Stärkung des Ehrenamtes
- Aufgaben nach der Beschlusslage GLV und LV